

**SATZUNG**  
( Fassung vom 30.08.2006 )

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Ökomarkt – Verbraucher- und Agrarberatung e.V.“.

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.

**§ 2 Zweck**

**2.1** Der Verein hat den vorrangigen Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Volks- und Berufsbildung, verbunden mit der Förderung natur- und menschengemäßer Lebensweise.

**2.2** Der Verein ist überregional tätig.

**2.3** Der Vereinszweck soll vorrangig durch folgende Mittel erreicht werden:

- a)** Beratung und Information zu ökologischen Fragen und Problemen, insbesondere zum Bereich des kontrollierten ökologischen Land- und Gartenbaus, zum Bereich der Verarbeitung und des Vertriebs von Erzeugnissen aus ökologischem Anbau, sowie zu einem umwelt- und gesundheitsbewussten Ernährungs- und Verbraucherverhalten.
- b)** Förderung des individuellen Verständnisses und der öffentlichen Meinungsbildung sowie der Zusammenarbeit von Erzeugern, Verarbeitern, Verteilern und Verbrauchern im Sinne der Vereinszwecke durch öffentliche Veranstaltungen.
- c)** Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere von Kindern und Jugendlichen durch Beratung und Information in Schulen und Kindergärten sowie durch Informationsangebote und Durchführung von Projekten zur Einführung einer gesunden Verpflegung von der Geburt bis zum Erwachsenenalter.
- d)** Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Projekten für Kinder und Jugendliche insbesondere in Bezug auf die Themen Nachhaltigkeit, ökologische Zusammenhänge sowie den ökologischen Landbau.

**§ 3 Mittelbindung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede private und juristische Person sein.
- 4.2 Anträge auf Aufnahme in den Verein können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über den Antrag entscheidet.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4.4 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 4.5 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluss durch den Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstandsbeschluss verändern.
- 4.6 Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4.7 Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit für natürliche und juristische Personen Förderer zu sein. Ein Förderer unterstützt den Verein ideell oder materiell, ohne jedoch weitere Aktivitäten, die auf den Vereinszweck gerichtet sind, entfalten zu müssen. Der Förderer besitzt auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet bei Tod.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Förderkreis.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 20 Prozent aller Mitglieder dies beantragen.
- 6.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auszusprechen.

- 6.3** Anträge zur Tagesordnung sollen acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 6.4** Den Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.5** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Wahl des Vorstands gemäß §7,
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 6.6** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Zu Fragen der Mitgliedschaft (Punkt 4.5), zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.8** Das Stimmrecht kann per Vollmacht an einen Dritten übertragen werden.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand kann Mitglieder auf bestimmte Zeit mit beratender Stimme kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben keine Vertretungsmacht.
- 7.2** Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (mit Angabe der Tagesordnung) durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 7.3** Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind gesamtvertretungsbevollmächtigt.
- 7.4** Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 7.5** Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts.

Der Vorstand hat weiter die folgenden Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks,
- Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren,
- Schaffung von Arbeitsplätzen, Auswahl und Einstellung von Arbeitnehmern und ggf. ihrer Entlassung.

**7.6** Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die ihm übertragenen Aufgaben führt er in eigener Verantwortlichkeit aus. Der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

**7.7** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Der Antrag muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an andere Organisationen zur Förderung der Volksgesundheit, die gemeinnützig sind. Den Beschluss darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen am 19. Mai 1994 in Hamburg  
Geändert am 10. April 2004 und am 30. August 2006